



Bericht und Beschlussempfehlung des Innen- und Rechtsausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des „Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften“

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP
[Drucksache 20/3467](#)

Mit Plenarbeschluss vom 24. Juli 2025 hat der Landtag den Gesetzentwurf der Fraktion der FDP, [Drucksache 20/3467](#), sowie den Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, [Drucksache 20/3499](#), dem Innen- und Rechtsausschuss zur weiteren Beratung überwiesen.

Der Ausschuss hat schriftliche Stellungnahmen zu den Vorlagen angefordert und sie mit einer Vertretung des Innenministeriums sowie der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände beraten. Im Laufe der Beratung haben die Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einen Änderungsantrag vorgelegt ([Umdruck 20/5943](#)) und erklärt, den ursprünglichen Änderungsantrag, [Drucksache 20/3499](#), zurückzuziehen.

In seiner Sitzung am 4. Februar 2026 schloss der Ausschuss die Beratung ab. Den Änderungsantrag, [Umdruck 20/5943](#), nahm der Ausschuss einstimmig bei Enthaltung der FDP an.

Den so geänderten Gesetzentwurf, [Drucksache 20/3467](#), empfiehlt der Ausschuss mit den Stimmen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SSW bei Enthaltung von SPD und FDP dem Landtag zur Annahme in der aus der rechten Spalte der nachfolgenden Gegenüberstellung ersichtlichen Fassung. Änderungen gegenüber dem ursprünglichen Gesetzentwurf sind durch Fettung kenntlich gemacht.

Jan Kürschner
Vorsitzender

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP:

Ausschussvorschlag:

Artikel 1

Die Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025/121), wird wie folgt geändert:

§ 34a Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Durch Hauptsatzung kann bestimmt werden, dass Gemeindevorsteherinnen und Gemeindevorsteher an Sitzungen der Gemeindevorsteherung ohne Anwesenheit im Sitzungsraum mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen können; dies gilt nicht für die konstituierende Sitzung. Soweit in einer Gemeinde die Voraussetzungen für die Durchführung von Sitzungen mittels Ton-Bild-Übertragung vorliegen, ist die Gemeinde verpflichtet, entsprechend eine Teilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung zu ermöglichen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der jeweiligen Sitzung muss abweichend von Satz 1 persönlich im Sitzungsraum anwesend sein.“

Artikel 2

Die Kreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025/12), wird wie folgt geändert:

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP:

Ausschussvorschlag:

§ 29a Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Durch Hauptsatzung kann bestimmt werden, dass Kreistagsabgeordnete an Sitzungen des Kreistages ohne Anwesenheit im Sitzungsraum mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen können; dies gilt nicht für die konstituierende Sitzung. So weit in einem Kreis die Voraussetzungen für die Durchführung von Sitzungen mittels Ton-Bild-Übertragung vorliegen, ist der Kreis verpflichtet, entsprechend eine Teilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung zu ermöglichen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der jeweiligen Sitzung muss abweichend von Satz 1 persönlich im Sitzungsraum anwesend sein.“

Artikel 1

Das „Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften“ vom 05. Februar 2025 (GVoBl. Schl.-H. 2025/27) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 5 wird ersatzlos gestrichen.
2. Artikel 6 wird ersatzlos gestrichen.
3. Artikel 7 Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 3

Das „Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften“ vom 05. Februar 2025 (GVoBl. Schl.-H. 2025/27) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 5 **wird gestrichen**.
2. Artikel 6 **wird gestrichen**.
3. Artikel 7 **Absatz 2 wird gestrichen**.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

**Artikel 4
Inkrafttreten**

unverändert